

SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 07.03.2014

Überarbeitet: 28.09.2000

Seite 1/4

RIGIPS FUGENFÜLLER SUPER**1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung****Angaben zum Produkt**

Gips gemäß ÖNORM B3377

Angaben zum HerstellerRigips Austria GesmbH
Unterkainisch 24
A-8990 Bad AusseeAuskunftgebender Bereich: Werk Bad Aussee
03622/505 - 0**Notrufnummer:** Vergiftungsinformationszentrale Wien Tel. 01/4064343-0**2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****Charakterisierung**Calciumsulfat verschiedener Hydratstufen mit Zusätzen
 $\text{CaSO}_4 \cdot x\text{H}_2\text{O}$ ($x = 0, \frac{1}{2}, 2$) CAS-Nr. 7778-18-9**Gefährliche Inhaltsstoffe**

keine

Zusätzliche Hinweise

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinie und Gefahrstoffverordnung.

CAS-Nummer	Bezeichnung	Grenzwert (TRGS 900)
7778-18-9	CaSO ₄	MAK 6 mg/m ³ (gilt nur für Feinstaub)

3. Mögliche Gefahren**Gefahrenbezeichnung**

nicht zutreffend

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

keine

SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 07.03.2014

Überarbeitet: 28.09.2000

Seite **2/4**

RIGIPS FUGENFÜLLER SUPER

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

nach Einatmen.

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

nach Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser spülen, ggf. Augenarzt konsultieren

nach Verschlucken

Reichlich Wasser trinken und Arzt konsultieren.

Hinweise für den Arzt

keine

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Alle Löschmittel geeignet, Produkt selbst brennt nicht.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

keine

Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

keine

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

keine

Zusätzliche Hinweise

Produkt erhärtet in Kontakt mit Wasser.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

mechanisch (trocken) aufnehmen

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerung

trocken lagern

SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 07.03.2014

Überarbeitet: 28.09.2000

Seite **3/4**

RIGIPS FUGENFÜLLER SUPER

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

CAS-Nummer	Bezeichnung	Grenzwert (TRGS 900)
7778-18-9	CaSO ₄	MAK 6 mg/m ³ (gilt nur für Feinstaub)

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten. Augenkontakt vermeiden.

Atemschutz

Allgemeinen Staubgrenzwert (6 mg/m³) einhalten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form: Pulver

Farbe: weiß, weiß-beige, weiß-grau

Geruch: geruchlos

Zustandsänderung: nicht zutreffend

Thermische Zersetzung von Gips:

in CaSO₄ und H₂O ab 140°C (ca. 413 K)

in CaO und SO₃ über ca. 1000° C (ca. 1273 K)

Dichte:

Schüttdichte: ca. 1200 kg/m³

Löslichkeit: ca. 2 g/l

pH-Wert: im Lieferzustand nicht zutreffend

in wässriger Aufschlämmung ca. 7 - 8

Bemerkungen:

Produkt ist nicht brennbar; Baustoffklasse A 1 gemäß DIN 4102, Teil 4

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Zu vermeidende Stoffe: Keine bekannt

Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine

11. Angaben zur Toxikologie

Akute Toxizität

nicht toxisch

SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 07.03.2014

Überarbeitet: 28.09.2000

Seite **4/4**

RIGIPS FUGENFÜLLER SUPER

12. Angaben zur Ökologie

Produkt verhält sich ökologisch unbedenklich.

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallkatalog</u>
31438	Baustoffe auf Gipsbasis Bauschutt	ÖNORM S2100

Ungereinigte Verpackung

Säcke sind optimal zu entleeren und können nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ARA - Lizenznummer: **1952**

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler Transportvorschriften.

15. Vorschriften

Kennzeichnung nach EU-Richtlinien

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (angepaßt durch Richtlinie 93/21/EWG).

Zubereitung ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 88/379/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (angepaßt durch Richtlinie 93/18/EWG).

Nationale Vorschriften

Calciumsulfat ist kein kennzeichnungspflichtiger Stoff gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

TRGS 900: CaSO₄ MAK = 6 mg/m³ (gilt nur für Feinstaub)

CaSO₄ · 2H₂O: Wassergefährdungsklasse (WGK) = 0 (Deutschland) im allgemeinen nicht wassergefährdend

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie beschreiben das Produkt/die Produkte ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.